



Satzung **zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGB1.I S. 2141) und von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Bayern erlässt der Markt Wellheim folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Marktgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Für die Verteilung der nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelte Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6
Anforderung von Vorauszahlung

Die Marktgemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Wellheim, 02.02.2022

(Siegel)

Robert Husterer
Erster Bürgermeister
Markt Wellheim

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wird im Zeitraum vom 03.02.2022 bis einschließlich 04.03.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung vom 03.02.2022 an den Anschlagtafeln der Marktgemeinde Wellheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.02.2022 angeheftet und am 07.04.2022 wieder abgenommen.

Wellheim,

(Siegel)

Robert Husterer
Erster Bürgermeister
Markt Wellheim